

Satzung
der Gemeinde Schiffweiler über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
in der Neufassung vom 27. Januar 1993
zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 28. 11. 2001

Die aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), der §§ 2, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl.S. 530), des § 50 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG - in der Fassung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306), sowie den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler, zuletzt vom 28.11.2001, erlassene Satzung hat folgenden Wortlaut:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwässer).
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde lässt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennverfahren) oder nur eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) bauen.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum nach erstmaliger Herstellung sowie die von der Gemeinde unterhaltenen Gräben, offenen Rinnen und Vorfluter, soweit diese zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2
Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlussberechtigter) ist - unter Beachtung der Einschränkung in § 3 – berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte - vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen- das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Die von Dritten - Entwässerungsgenossenschaften pp. - ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Gemeinde aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder Kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das im § 2 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzendes Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 4

Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau der Abwässer aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(2) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gesichert werden.

(3) Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben, sofern der Geschädigte die in Abs. 1 und 2 geforderte Sicherungspflicht nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
- b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid u.a.m.),
- c) Öle und sonstige schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
- d) Abwässer, die wärmer als 33 Grad Celsius sind,
- e) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- g) Abfälle, welche durch Abfallzerkleinerer zerstückelt werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(3) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider); Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muss in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

(5) Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 5 Abs. 1 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

(6) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(7) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z.B. industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

(8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermengen oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 6 **Anschlusszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet im Rahmen seines Anschlussrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist (oder wenn ein solcher in einer Entfernung von nicht mehr als 30 Meter von der Grundstücksgrenze ohne Benutzung des Eigentums eines Dritten erreichbar ist. Die Verpflichtung liegt auch bei mehr als 30 Meter vor, sofern die Ausführung der weiteren Strecke, die Gemeinde auf eigene Kosten übernimmt). Die Gemeinde bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

(4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen nachdem bekannt gemacht ist, dass die Straßen oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, es sei denn, die Gemeinde bestimmt eine andere Frist.

(6) Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen (§ 9).

(7) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen.

(8) Bei Umstellung des Entwässerungssystems in bestimmten Bereichen von Misch- auf Trennverfahren ist jeder Anschlussberechtigte unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen und des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 7 verpflichtet, sich innerhalb von drei Jahren getrennt anzuschließen.

Die Anschlusspflicht zur Niederschlagswasserentwässerung kann auf Antrag entfallen, wenn eine ordnungsgemäße vollständige Versickerung auf dem Grundstück vorgenommen wird und längerfristig gewährleistet ist.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallende Abwässer durch eine Anschlussleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwaterkanäle kann die Gemeinde bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwaterleitung angeschlossen werden.

Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

(3) Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 8 erteilt wird.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen vom Anschluss- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z.B. für landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnlauben, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird. Den Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang muss der Anschlussberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Missstände Sorge zu tragen.

(3) Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 9

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen (z. B. Faulgruben oder zweistöckige Absatzanlagen) müssen vom Grundstückseigentümer angelegt und bis zur Beseitigung des Anschlusses betrieben werden, wenn:

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8),
- b) die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 4 und 7),
- c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
- d) in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückbehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf geklärt und ggf. unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist – wenn der Anschluss beibehalten wird – die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluss herzustellen.

(2) Grundstückskläranlagen sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nicht zugelassen werden, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen. Sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig erstellt ist.

Den Planungsentwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit in jedem Fall die Gemeinde allein befindet, hat der Anschlussberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Diese allein bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstückes im Einzelfall zu reinigen sind und welche Bauart für die Reinigungsanlage die geeignetste ist.

(3) Sickerschächte werden nur genehmigt, wenn durchlässiger Grund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitung) muss mindestens einen Meter betragen.

(4) Für Kleinsiedlungen können, falls geeignetes Gelände ausreichend zur Verfügung steht und benachbarte Wasserversorgungsanlagen und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden, die anfallenden Abwässer und Fäkalien auf den Kleinsiedlungsgrundstücken gesammelt und verwertet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Geländeoberfläche muss auch bei oberirdischer Verwendung der ausgefaulten Kotstoffe und der Jauche mindestens einen Meter betragen. Die nachträgliche Einleitung der Abwässer in einen Vorfluter ist verboten. Die Änderung einer so betriebenen Abwasserbeseitigung - z. B. Einführung von Wasserspülung - ist ohne Änderung der Entwässerungsgenehmigung (§ 10) verboten.

(5) Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

(6) Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufes der Gruben in einen Graben oder in eine Entwässerungsleitung ist - mit Ausnahme der Regelung gemäß Absatz 1 d) - verboten.

(7) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage (§ 6 Abs. 5) oder der Aufhebung der Grundstückskläreinrichtung bei Wegfall der Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder der Zulassung gemäß Abs. 2 hat der Anschlussnehmer innerhalb von 8 Wochen, -es sei denn, die Gemeinde bestimmt nach § 6 Abs. 5 und 6 eine andere Frist- nach erfolgtem Anschluss alle ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen (Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen und dergl.) soweit diese nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Bei Herstellung des Kurzschlusses in der Klärgrube ist diese bis mindestens zur Unterkante des kurzschließenden Abflussrohres zu verfüllen. Anstelle der Beseitigung oder Verfüllung einer Hauskläranlage, kann diese zu einer Regenwassernutzungsanlage umfunktioniert werden. Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.

(8) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlussberechtigte verantwortlich. Er hat zur Vermeidung eines Überlaufes die notwendige Entleerung rechtzeitig der Gemeinde anzuzeigen, die gem. Abs. 10 tätig wird.

Die Abfallstoffe sind den vom EVS hierfür ausgewiesenen Anlagen zuzuführen.

(9) Alle in den Absätzen 1 bis 8 aufgeführten Arbeiten gehen in vollem Umfange zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(10) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) der Gemeinde. Die Gemeinde entleert die Kläranlagen in einem jährlichen Intervall und bei Bedarf. Die Gemeinde kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschl. Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.

(11) Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder Vorfluter eingeleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine laufende Zusatzgebühr zu erheben.

§ 10

Anmeldung und Genehmigung

(1) Die Genehmigung der Gemeinde ist einzuholen bei Neubau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und ggf. Abwasserreinigung:

- a) menschlicher oder tierischer Abgänge,
- b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers.

(2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung sowie Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 5 Abs. 7) ist vom Anschlussberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

(3) Der Antrag muss enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasserleitung und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
- c) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes, sowie der Leitung für die Entlüftung;
- d) den Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
- f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlage innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll;
- g) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

(4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen ...schwarz

die neuen Anlagen ...farbig

abzubrechende Anlagen ...gelb

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(7) Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

(8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

(9) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

(10) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 11

Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben.

(2) Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen, z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden; der Prüfschacht muss dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

(4) Beantragt ein Anschlussberechtigter einen zweiten Anschluss oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses

(1) Für die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage gelten die Vorschriften dieser Satzung und die "Technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen" (DIN 1986). Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Den Anschluss an die Netzleitung und die Verlegung der Anschlussleitung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche führt die Gemeinde aus.

(3) Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde sind oder ihr die Unterhaltungslast obliegt.

(4) Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsleitung mit der von der Gemeinde nach Abs. 2 verlegten Anschlussleitung unterliegt der Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die abzunehmende Leitung sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlage befreit den ausführenden Unternehmer nicht von der zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 13

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Gemeinde macht von der gem. § 10 des Kommunalabgabengesetzes erteilten Ermächtigung Gebrauch und fordert die Erstattung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 15

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Entleerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben sowie zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

(2) Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen.

(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Entleerung sowie für die Prüfungen der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwassereinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

Die von der Gemeinde zu zahlenden Abwasserabgaben für Kleineinleitungen werden auf die Kleineinleiter nach Maßgabe einer besonderen Satzung umgelegt.

§ 17

Zwangs- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen des Saarl. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

§ 18

Verschiedenes

(1) Die in dieser Satzung für die Anschlussberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen die bisherigen Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 19

Förderung von Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen

Die Gemeinde fördert Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, insbesondere

- zur Umnutzung der Hauskläranlagen als Regenwassernutzungsanlage (§ 9 Abs. 7),
- Bau von Regenwassernutzungsanlagen,
- der Entsiegelung von Flächen,
- Bau von Versickerungsanlagen,
- und der Begrünung von Dachflächen

nach besonderen (vom Gemeinderat erlassenen) Richtlinien und den hierzu zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.01.1980 in Kraft.

Die Satzung vom 14.10.1974 tritt gleichzeitig außer Kraft.

-----Anmerkung:

Die Vorschrift des § 20 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 3. 12. 1979. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Notiz: (Letzte Änderung vom 28.11.2001 betr. Anschlusspflicht bei Umstellung Mischverfahren)